

Rahmen des § 314 de» Entwurf» 1930 zu gewährleisten. Auch *der geschlechtliche Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse* wäre nach dem Vorbild der §§ 289 Abs. 1 und 297 des Entwurfs 1930 unter Strafe zu stellen, und zwar unter Ausdehnung des Strafschutzes auf solche Fälle, in denen die *Gewährung oder Vermittlung einer Arbeitsstelle* davon abhängig gemacht wird, daß sich ein Bewerber zum außerehelichen Beischlaf mißbrauchen läßt. Von der Strafbarkeit des Versuchs und bloßer unzüchtiger Handlungen ist dagegen u. E. bei der heiklen Beweislage abzusehen.

Eine längst überfällige Reformforderung ist die *Ausdehnung des Strafschutzes für den Arbeiter gegen Betriebsgefahren*, den es nach § 321 bisher nur für den Bergwerksbetrieb gibt, auf alle Betriebe und Arbeitsstätten. Vorbild wird hier § 233 des Entwurfs von 1930 sein können, ebenso für eine neueinzustellende Bestimmung, die *das soziale Zusammenleben gegen gewissenlose Lebensgefährdung schützt* (vgl. § 243 Entw. 1930).

Zum *Schutz lebenswichtiger Betriebe vor Sabotage auf bau feindlicher Elemente* wird eine dem § 238 des Entwurfs 1930 entsprechende Bestimmung einzustellen sein. Die *Strafbarkeit der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Zeiten gemeiner Not*, wird wie in § 244 des Entwurfs 1930 auf alle Gegenstände auszudehnen sein, die erforderlich sind, um die gemeine Not zu lindern. Auch eine Neufassung der IMfrewebestimmung empfiehlt sich, um die jetzt sehr unübersichtliche Vorschrift zu vereinfachen und die *Untreue von Treuhändern* und dergleichen unter besonders schwere Strafe stellen zu können. Die *Wucherstrafen* der §§ 302 a und c sind wesentlich zu erhöhen, um dem zu erwartenden Ansteigen dieses Verbrechens mit aller Schärfe entgegenzutreten zu können.

VII.

Die *juristisch-technischen* Mängel des geltenden Strafgesetzbuchs werden erst durch eine Gesamtreform durchgreifend beseitigt werden können, da das gesamte System in vielen Punkten überholt ist. Einzelne Unzuträglichkeiten verlangen aber auch hier sofortige Abhilfe.⁷

Im VersMchtsabschnitt empfiehlt es sich, der unbefriedigenden Rechtsprechung zum absolut untauglichen Versuch dadurch für die Zukunft eine feste Grenze zu setzen, daß man etwa in einem Abs. 3 des § 43 den Richter ermächtigt, von Strafe abzusehen, wenn der Versuch eine ernsthafte Gefahr für das angegriffene Rechtsgut nicht herbeigeführt hat und auch auf eine Gefährlichkeit des Täters nicht schließen läßt. Diese Formel berücksichtigt den Grundgedanken der objektiven Theorie, die auf die Gefährlichkeit der Handlung abstellt, wie den der subjektiven Theorie. Für die letztere stellt sie zugleich klar, daß maßgebend auch hier die *Gefährlichkeit* (der Person) sein muß, also ein rechtlicher Gesichtspunkt im Gegensatz zu der bloß moralischen Verwerflichkeit törichter oder abergläubischer Versuchshandlungen (wie Abtreibungsversuchen mit Himbeerwasser oder „Totbeten“). Die Formeln der Entwürfe befriedigen hier nicht. Auch in *Teilnahme*fragen kam die Rechtsprechung infolge Überspannung der subjektiven Theorie gerade in letzter Zeit vielfach zu unbefriedigenden Ergebnissen und unverständlichen Begründungen. So wurde eine Frau, die das un-

eheliche Kind ihrer Schwester auf deren Wunsch ertränkt hatte, nur als Gehilfin bestraft, weil sie die Tat im Interesse einer anderen Person begangen hatte (RGSt. Bd. 74 S. 84). Umgekehrt wurde bei einem Notzuchtsakt erwogen, daß der eine Beteiligte „den Beischlaf des anderen als eigene Tat gewollt“ habe (RGSt. Bd. 71 S. 364) und daher Mittäter sei. Angesichts solcher dem Volk unverständlicher Entscheidungen erscheint eine Klarstellung des Täterbegriffs etwa in der Richtung erforderlich, daß alä Täter bestraft wird, wer schuldhaft die strafbare Handlung selbst oder durch einen anderen ausführt.

Weitere unbefriedigende Ergebnisse folgten daraus, daß die Rechtsprechung glaubte, Anstifter und Gehilfen nach den §§48 und 49 nicht bestrafen zu können, wenn der Haupttäter nicht schuldhaft gehandelt hatte. Diesem Mißstand hatte bereits, den früheren Entwürfen folgend, eine Verordnung vom 29. Mai 1943 dadurch abgeholfen, daß sie den Begriff „strafbare Handlung“ durch „mit Strafe bedrohte Handlung“ ersetzte. Daran wird festzuhalten sein.

Die *Irrtumsrechtsprechung*, die immer schon erhebliche Streitfragen und Schwierigkeiten verursacht hatte, ist in den letzten Jahren namentlich im Wirtschaftsstrafrecht, aber auch im allgemeinen Strafrecht in einem nicht mehr erträglichen Maße formalistisch, unübersichtlich, widerspruchsvoll und uneinheitlich geworden. Die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum hat namentlich bei Blankettstrafgesetzen Schiffbruch erlitten, und ist hier vom Reichsgericht selbst mehr oder weniger aufgegeben worden. Das Reichsverwaltungsgericht hatte sich — wie schon früher das Bayerische Oberste Landesgericht — in letzter Zeit offen von der reichsgerichtlichen Irrtumsrechtsprechung losgesagt. Hier droht also eine völlige Anarchie der Rechtsprechung. Der Rechtszustand ist schlechter als nach dem ersten Weltkrieg, wo die Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917 eine Handhabe zur Vermeidung der gröbsten Unbilligkeit und Rechtsunsicherheit bot.

Der nach allem hier unvermeidliche gesetzgebende Eingriff in die Frage des *Verbotsirrtums* könnte sich wiederum auf die Entwürfe von 1927 und 1930 stützen. In Anlehnung an den letzteren (§17 Abs. 2) könnte er etwa bestimmen, daß der Täter straffrei ist, wenn er in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt hielt, und daß seine Strafe nach Maßgabe des § 44 gemildert werden kann, wenn der Irrtum verschuldet war.

Eine weitere notwendige Änderung im Schuldabschnitt gegenüber dem Rechtszustand von 1932 ist die Wiederherstellung des § 51 bzw. seine Beibehaltung in der Form, wie sie der Entwurf 1927 vorgesehen und das Gesetz vom 24. November 1933 eingeführt hatte. Denn auf die Berücksichtigung der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* kann nicht wieder verzichtet werden; andererseits erscheint es zur Bekämpfung der kriminellen Psychopathen sachgemäß, es bei der bisherigen Kannmilderung bewenden zu lassen (anders hier Entwurf 1930).

Ferner ist es an der Zeit, den Fremdkörper der *Erfolgshaftung* bei den sogenannten erfolgsqualifizierten Delikten wie Körperverletzung mit tödlichem Ausgang usw. durch eine Bestimmung des